

## **Zeitschrift „Deutsche Rentenversicherung“, Ausgabe 3/2020**

Inhaltszusammenfassungen der Beiträge

Nachruf

### **Dr. Rudolf Kolb (1927 bis 2020) – ein Nachruf**

von: Prof. Dr. Franz Ruland, München

Beitrag 1

### **Das Grundrentengesetz**

von: Sylvia Dünn, Claudia Bilgen und Sophie-Charlotte Heckenberger, Frankfurt (Oder)

Die gesetzliche Rentenversicherung unterliegt einem ständigen Prozess der Anpassung an die sich verändernden gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Das aktuelle Maßnahmenpaket, niedergelegt im Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz), stellt einen weiteren Schritt im Reformprozess dar. Der Aufsatz beschreibt Entstehungsgeschichte und Inhalt der Neuregelung und knüpft an die Darstellung der Reformdiskussion 2011 bis 2013 in der DRV 2/2013, S. 139 ff., und an die Aufsätze zum RV-Leistungsverbesserungsgesetz in der DRV 2/2014, S. 74 ff., und zum RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz in der DRV 4/2018, S. 281 ff., an.

Beitrag 2

### **„Rentenniveau“: nur sinnvoll mit ergänzenden Zusatzindikatoren**

von: Prof. Dr. Dr. h. c. Bert Rürup und Dennis Huchzermeier, Düsseldorf

In der sozialpolitischen Diskussion in Deutschland gibt es kaum einen anderen Begriff, dem eine so große Bedeutung beigemessen wird wie dem „Rentenniveau“. Gleichzeitig dürfte es aber auch kaum einen anderen sozialpolitischen Fachausdruck geben, über den so viel Unwissenheit besteht und der daher viel Raum für bewusste wie unbewusste Fehlinformationen bietet – nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem Problem der Altersarmut. Die tragende Idee und die Möglichkeiten einer Fehlinterpretation des Rentenniveaus werden im ersten Teil der Analyse herausgearbeitet. Im zweiten Teil werden Kennziffern aus Österreich, den USA und der Schweiz vorgestellt, auf deren Grundlage der Vorschlag einer amtlichen Ergänzung des traditionsbehafteten Rentenniveaus abgeleitet wird.

### Beitrag 3

#### **Altersgrenzen als Referenzpunkte für individuelle Rentenentscheidungen**

von: Prof. Arthur Seibold, Ph. D., Mannheim

In diesem Beitrag wird eine empirische Analyse der besonderen Rolle der gesetzlichen Altersgrenzen für individuelle Rentenentscheidungen vorgestellt. Die Untersuchung basiert auf administrativen Rentenzugangsdaten über zwei Jahrzehnte. Hauptergebnis ist ein starker, direkter Einfluss der Altersgrenzen auf Rentenentscheidungen, der entgegen ökonomischen Standardmodellen jedoch nicht durch mit ihnen verbundene finanzielle Anreize erklärt werden kann. Altersgrenzen scheinen vielmehr von Versicherten als psychologische Referenzpunkte für den Zeitpunkt des Renteneintritts wahrgenommen zu werden. Simulationen zeigen, dass eine Verschiebung der Altersgrenzen durch die Rentenpolitik ein effektives Mittel darstellt, um das durchschnittliche Renteneintrittsalter zu erhöhen, was zu positiven fiskalischen Effekten führen kann.

### Beitrag 4

#### **30 Jahre Wiedervereinigung: Binnenmigration und die Altersvorsorge von innerdeutschen Ost-West-Migranten**

von: Ulrich Brandt, Berlin

Dieser Beitrag analysiert mit Daten der Studie „Lebensverläufe und Altersvorsorge“ (LeA), wie sich die residenzielle Binnenmigration in Deutschland zwischen den Jahren 1990 und 2016 für die Geburtsjahrgänge 1957 bis 1976 entwickelt hat. Außerdem werden das Altersvorsorgeverhalten und die Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung und der zusätzlichen Altersvorsorge zwischen der sesshaften Bevölkerung und den Ost- West-Binnenmigranten verglichen. Der Artikel zeigt, dass insbesondere junge Ost-West-Binnenmigranten der Jahrgänge 1972 bis 1976 hinsichtlich ihrer Alterssicherung von ihrer Umzugsentscheidung profitieren: Männer und Frauen weisen sowohl bei der Höhe der GRV-Anwartschaften, als auch bei den Beteiligungsquoten und den Anwartschaften in der zusätzlichen Altersvorsorge höhere Werte auf als die sesshafte Bevölkerung in Ost- und Westdeutschland.

### Beitrag 5

#### **Migration und ihre Folgen für die Altersrente: ein differenzierender Blick auf Zugewanderte in Deutschland**

von: Dr. Janina Söhn, Göttingen

Migration kann für Betroffene erhebliche Konsequenzen für ihre Altersrente im Aufnahmeland haben: Zugewanderte zahlen – je nach Einreisealter – erst erwerbsbiografisch „verspätet“ Beiträge in die Rentenversicherung ein und erwerben allein deshalb weniger Rentenansprüche, als wenn sie wie Einheimische ihr ganzes Leben in Deutschland verbracht hätten. Dieser Beitrag untersucht zuerst auf der empirischen Basis von Umfragedaten des Mikrozensus, in welchem Ausmaß Zugewanderte Zugang zu einer eigenen gesetzlichen Altersrente haben und wie sich der Nichtbezug auf das Armutrisiko auswirkt. Anschließend zeigen Längsschnittdaten amtlicher Rentendaten, welche unterschiedlichen Erwerbsverlaufsmuster bis zum Rentenantritt zu welchen durchschnittlichen Rentenbeträgen führen und welche Einflüsse maßgeblich sind, um Rentenunterschiede zwischen Migrantinnen und Migranten im Vergleich zu Einheimischen einerseits und Differenzen innerhalb der Zugewanderten andererseits zu erklären.

Beitrag 6

**Sozialversicherungsabkommen mit Drittstaaten – Verbindungen und Trennlinien untereinander und mit dem Unionsrecht**

von: Dr. Arno Bokeloh, Bonn

In den früheren Sozialversicherungsabkommen mit Drittstaaten gab es sogenannte Abwehrklauseln, die eine integrierte Anwendung der einzelnen Abkommen untereinander sowie mit den Koordinationsvorschriften des Unionsrechtes verhindern sollten. Diese Klauseln wurden vom Bundessozialgericht zunächst so interpretiert, dass mit ihnen lediglich eine Belastung des Partnerstaates verhindert werden sollte. In den nach dieser Rechtsprechung verhandelten Abkommen wurden diese Klauseln schärfer gefasst, mit der Absicht, die integrierte Anwendung klar und eindeutig auszuschließen. Diese Linie ist in den neueren Abkommen modifiziert worden. Eine integrierte Anwendung ist, je nach Abkommen, in bestimmten Konstellationen sowohl von Abkommen untereinander als auch von Abkommen mit dem Unionsrecht möglich.